

Winterdienstkonzept

vom 11. September 2017

Gültig ab 1. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Rechtliche Grundlagen	4
2.	Zuständigkeiten	4
2.1	Aufgaben des Winterdienstes	4
2.2	Dienstleistungen	4
2.3	Wer trägt die Verantwortung?	5
3.	Massnahmen / Einsatz	6
3.1	Fahrzeuge	6
3.2	Dringlichkeitsstufen	6
3.3	Streueinsätze	6
3.4	Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer	7
3.5	Schneeräumung	7
3.6	Massnahmen bei andauerndem Schneefall	7
3.7	Massnahmen bei wechselhafter Witterung	7
3.8	Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser	7
3.9	Arten und Auftreten Winterglätte	7
3.10	Zu treffende Massnahmen	8

1. Rechtliche Grundlagen

- Obligationenrecht (OR) Art. 58 Abs. 1 und 2
- Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 679
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) Art. 6
- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 32
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Anhang 2.7
- Baugesetz (BauG) des Kantons Aargau § 98
- Bauverordnung (BauV) des Kantons Aargau § 48
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Normen der Fachverbänden VSS, Verband Schweizerischer Strassenfachleute
- Kommunalen Verkehrsrichtplan aus dem Jahre 2008
- Winterdienstplan Werkdienst Sins

2. Zuständigkeiten

2.1 Aufgaben des Winterdienstes

Die Gemeinde ist gemäss § 98 Baugesetz (BauG) beauftragt, bei Schneefall und Glatteis die wichtigen öffentlichen Strassen von Schnee zu räumen, gegen Schneeverwehungen zu schützen und durch Glatteisbekämpfung benutzbar zu erhalten, sowie es technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu verantworten ist.

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung vor allem auf Gemeindestrassen und öffentlichen Fusswegen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht. Eine Betriebsbereitschaft aller Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine vierundzwanzigstündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Auftrag des Werkdienstes ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Hauptstrassen, Sammelstrassen, Strassen mit Busverkehr und im Auftrag auszuführende Quartierstrassen schwarz geräumt, d. h. gesalzen werden.

2.2 Dienstleistungen

Für die Gemeindestrassen ist der Werkdienst der Gemeinde Sins zuständig und verantwortlich. Die Schneeräumung muss hauptsächlich in den frühen Morgenstunden durchgeführt werden. Nicht ordnungsgemäss parkierte Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen behindern den Winterdienst. Zudem besteht die Gefahr der Beschädigung durch die Winterdienstfahrzeuge, Schneepflug etc. Um einen reibungslosen Ablauf der Räumungsarbeiten zu ermöglichen, dürfen Fahrzeuge nicht auf den Gehwegflächen oder ausserhalb von markierten Parkfeldern abgestellt werden. Die Gemeinde Sins lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch den ordentlichen

Winterdienst an nicht ordnungsgemäss parkierten Fahrzeugen entstehen. Die Bevölkerung wird periodisch informiert.

Die Schneeräumung wird grundsätzlich auf gemeindeeigenen Strassen und Plätzen durchgeführt, oder es liegt ein öffentliches Interesse oder ein öffentliches Wegrecht vor. Die Schneeräumung bei privaten Strassen, Haus- und Garagenzufahrten ist Sache der Grundeigentümer oder Mieter der entsprechenden Objekte. Es ist nicht gestattet, den von Privatgrundstücken weggeräumten Schnee auf öffentlichem Grund abzulagern.

Der Einsatzumfang wird je nach Schnee- und Strassenverhältnisse durch den Pikettverantwortlichen festgelegt. Im Zweifelsfalle ist mit der Abteilung Bau und Planung Rücksprache zu nehmen. Die Gemeindestrassen haben erste Priorität gemäss Einsatzplan.

Die Benützer des Verkehrsnetzes können beim Winterdienst nicht selbstverständlich davon ausgehen, dass die Gemeindestrassen, Fusswege usw. frei von Schnee und Eisglätte sind. Die Fahrweise, die Winterausrüstung und das allgemeine Verhalten muss den winterlichen Verhältnissen angepasst werden.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hat folgende Praxis entwickelt:

- Auf Autobahnen werden die Schwarzräumung und der Einsatz von Taumitteln vorausgesetzt.
- Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit diese für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist, insbesondere in Städten und grösseren Ortschaften.
- In kleineren Ortschaften und ausserhalb der Ortszentren, also etwa in Aussenquartieren, sind die Anforderungen weniger streng. Viel benützte Trottoirs und Strassenübergänge sind zum Schutz der FussgängerInnen jedoch nötigenfalls mehrmals zu bestreuen.
- Ausserorts besteht aus Sicht der Werkeigentümerin grundsätzlich keine Streusalzpflicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Gericht die Unterlassung der Glatteisbekämpfung auf verkehrsreichen Strassen sowie an gefährlichen exponierten Stellen wie Brücken unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit auch ausserorts einmal als mangelhaften Unterhalt auslegen kann. In diesem Fall würde die Werkeigentümerin schadenersatzpflichtig.

2.3 Wer trägt die Verantwortung?

Das Bundesgericht verweist mit Bezug auf das Mass der Strassenunterhaltungspflicht im Winter auf das öffentliche Recht.

- Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.
- Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.
- Unterhaltungspflichtig ist das baupflichtige Gemeinwesen (§ 26 Abs. 1 StrG).
- Der Winterdienst auf Privatstrassen mit öffentlichem Wegrecht oder Dienstbarkeitsvertrag wird ebenfalls nach dem üblichen Sorgfaltsprinzip wie die übrigen Strassen ausgeführt. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an der Bausubstanz.

3. Massnahmen / Einsatz

3.1 Fahrzeuge

- Kommunalfahrzeuge und Traktoren (Werkdienst und Private)

3.2 Dringlichkeitsstufen

Dringlichkeitsstufe 1

- Haupt- und Sammelstrassen
- Strassen mit öffentlichem Verkehr, Radwege, steile Strassen
- Strassen zum Bahnhof, Feuerwehrgebäude sowie zu Industriegebieten mit starkem Verkehr
- Wichtige Fusswegverbindungen und Strassenquerungen

Dringlichkeitsstufe 2

- Quartierstrassen
- Industrie- und Gewerbegebiete und öffentliche Parkplätze
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden

Dringlichkeitsstufe 3

- Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen

Der Einsatz wird je nach Schnee- und Strassenverhältnissen durch den Pikettverantwortlichen des Werkdienstes festgelegt. Es wird auf den Pikettplan des Werkdienstes verwiesen. Die Aufträge des Winterdienstes sind in einem Übersichtsplan festgehalten.

Im entgegenkommenden Sinne kann den Eigentümern von Privatstrassen – gegen Verrechnung – angeboten werden, dass der Werkdienst die Strasse jeweils mit dem Schneepflug vom Schnee befreit. Dies wird jedoch erst geschehen, wenn die vordringlichen Stufen 1 bis 3 vom Schnee befreit sind. Für die Verrechnung der Dienstleistungen gelten die üblichen Entschädigungsansätze des Werkdienstes.

Der Unterhalt von öffentlichen Fusswegen sowie der Flur- und Güterstrassen ist im kommunalen Verkehrsrichtplan bzw. im Unterhaltsreglement geregelt.

3.3 Streueinsätze

1. Dringlichkeit

- Schwarzräumung längerfristig
- Es ist längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischsten Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen

2. Dringlichkeit

- Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte)

3.4 Zurückschneiden der Sträucher und Bäume, Avis an Eigentümer

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist gemäss § 109 BauG Sache des Grundeigentümers. Der Werkdienst steht in der Meldepflicht für nicht zurückgeschnittene Hecken und Bäume, die im Winterdienst zu Sicht- und Schneeräumungsproblemen führen können. Die Abteilung Bau und Planung hat Grundeigentümer, die diese Bestimmungen missachten, schriftlich zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht nachgekommen wird, sind die Arbeiten durch das Personal des Werkdienstes Sins oder einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

3.5 Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmenge zur gleichen Beobachtungszeit im Zentrum von Sins oder auf dem Holderstock stark schwanken kann. Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt 5 cm Neuschnee. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass in den Morgenstunden noch nicht erreicht ist, tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz. Die Regelung der Beobachtung gilt situationsgerecht, auch während der üblichen Pikettzeit.

3.6 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem, schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

3.7 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

3.8 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Aufmerksamkeit bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm ist nicht gestattet.

3.9 Arten und Auftreten Winterglätte

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- Glatteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
- Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
- Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.
- Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
- Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0° C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

3.10 Zu treffende Massnahmen

<i>Art der Winterglätte</i>	<i>Verkehrsfläche mit Schwarzräumung</i>
Glatteis	salzen
Eisregen	salzen
Reifglätte	salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Maden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen und
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden

Dies kann insbesondere bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen und eventuell im Zentrum der Fall sein. Bei Bäumen ist es untersagt, Schneehaufen (sog. Deponien) anzulegen.

5643 Sins, 11. September 2017

Gemeinderat

Josef Huwiler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber